



Sicherheitstanks und Füllsicherung von Dehoust machen bauseitige Auffangräume überflüssig und verhindern ein Überfüllen der Tankanlage, auch bei schwer zugänglichen Lagerräumen.

# MEHR PFLICHTEN FÜR BETREIBER UND FACHBETRIEBE

Der Bundesrat hat die AwSV (Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen) verabschiedet. Nunmehr steht der endgültigen Umsetzung dieser Verordnung nichts mehr im Weg. Nach heutigem Stand kann mit einem Inkrafttreten zum Jahreswechsel 2014/2015 gerechnet werden. Die Verordnung hat Folgen für SHK-Fachunternehmer.

Klarstellungen gab es im Bereich der Gütegemeinschaften und Sachverständigenorganisationen, Änderungen und Ergänzungen im Bereich der Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die jetzt endgültig auch in den Bereich der AwSV fallen und die damit auch fachbetriebspflichtig werden, wie das Unternehmen Dehoust in einer Mitteilung informiert.

Die Pflicht, Arbeiten an Heizölverbraucheranlagen (HVA) durch Fachbetriebe durchzuführen, wird generell verschärft. Im gesamten Bundesgebiet gilt die Fachbetriebspflicht für HVA ab 1.000 l – sowohl bei Neuerrichtung als auch bei wesentlichen Änderungen und Instandsetzungen. An die Sachverständigen-Organisationen bzw. Gütegemeinschaften und die Zulassung von Fachbetrieben nach WHG und AwSV 62 werden höhere

Anforderungen gestellt. Die Überprüfung von bestehenden B-Anlagen, das sind alle Anlagen zwischen 1.000 und 10.000 l, die oberirdisch (im Keller) aufgestellt sind, wurde zwar von den Umweltministerien der Länder und des Bundes vorgeschlagen, aber nicht umgesetzt. Diese Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten wurden teilweise nie von Sachverständigen überprüft und auch nicht immer durch Fachbetriebe erstellt und gewartet. Laut einer vom IWO veröffentlichten Aufstellung auf der Basis der Erhebung der Schornsteinfeger hätte das drei bis vier Millionen Anlagen betroffen, die weiterhin ohne Überprüfung in Kellern ihren Dienst tun, meist jedoch mit mangelhaftem Sekundärschutz (defekte bauseitige Auffangwanne) und anderen Mängeln; dies belegen laut Dehoust-Schreiben Erhebungen bei Fachbetrieben und Sachverständigen.

## Störfälle melden

Die Sicherheit dieser Anlagen liegt allein in der Hand des Betreibers bzw. des Fachbetriebes, der die Heizölanlage wartet. Auf den Heizöllieferanten kommt eine noch größere Verantwortung zu, die Regelungen in der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe Heizölverbraucheranlagen (TRwS 791) listen Pflichten auf. Der Verzicht des Ordnungsgebers auf die regel-

mäßige Überprüfung aller Lageranlagen für Heizöl darf weder Heizungsfachbetrieb noch Betreiber in einer falschen Sicherheit wiegen, denn der ordnungsgemäße Zustand der Heizölverbraucheranlage und speziell der Tankanlage und des Sekundärschutzes (meist der bauseitige Auffangraum) muss sichergestellt sein, wie Dehoust in seiner Mitteilung betont. Verstöße gegen Vorschriften der AwSV sind Ordnungswidrigkeiten und werden entsprechend bestraft, die Pflicht zur Meldung von Störfällen wird klar geregelt. Alle an der modernen Ölheizung Interessierten sollten klar über die Betreiberpflichten und Möglichkeiten einer sicheren und platzsparenden Ölheizung informieren, denn nur eine umweltverträgliche Ölheizung mit einer sicheren Lagerung garantiert langfristig zufriedene Kunden. In vielen Fällen wird es sinnvoll sein, die bestehende Ölheizungsanlage durch moderne Brennwerttechnik und neue moderne doppelwandige Sicherheitstanksysteme auszustatten, etwa von Dehoust mit der geprüften Geruchssperre Proofed-Barrier. Gerade die platzsparende Aufstellung und die Sicherheit beim Befüllen (beim DE-A-01 durch die GWG-Kette realisiert) und Betrieb der Anlage sind heute für den Endverbraucher immer wichtiger.

[www.gwg-kette.de](http://www.gwg-kette.de)

[www.dehoust.de](http://www.dehoust.de)